



Inhalt:

1. Antrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH auf wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserförderung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH

haben gemäß den §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110; ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I. S. 3245) in Verbindung mit den §§ 24, 26 bis 29 sowie 143 bis 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S.926/SGV. NRW. 77), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

die wasserrechtliche Bewilligung beantragt,

Grundwasser

aus den Tiefbrunnen TB 03 (Gemarkung Hövelhof, Flur 17, Flurstück 48), TB 05 und 06 (Gemarkung Stukenbrock, Flur 3, Flurstücke 148 und 145) sowie TB 09 (Gemarkung Stukenbrock, Flur 5, Flurstück 173) in einer Menge von bis zu insgesamt

1.450 m³/h
31.500 m³/d
9.000.000 m³/a

zu Tage zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu ge- und verbrauchen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind. Diese können bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 217, während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von 1 Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 4. August 2008 und endet mit Ablauf des 3. Septembers 2008.**

Einwendungen gegen den Antrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock oder der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu erheben.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird gebeten, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer), auf welches sich die Einwendung bezieht, angegeben werden.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gemäß § 148 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ausgeschlossen. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Neue Bewilligungs- und Erlaubnisanträge, die in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollten, sind spätestens innerhalb der gleichen Frist ebenfalls bei den oben genannten Behörden in 4-facher Ausfertigung nebst Unterlagen einzureichen. Nach Fristablauf gestellte Anträge auf Bewilligungen oder Erlaubnisse werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Der Antrag wird mit den Beteiligten in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Werden Einwendungen nicht erhoben, erübrigt sich die Anberaumung eines Erörterungstermins.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Az. 54.1-83.20 GT/B 1

Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Späth